

Hochwürdigē / Hoch- und Wohl-
Gebohrne / Hoch-Edel-Gebohrne / Hoch-Edel-Gestrenge
und Hoch-Gelehrte:

Hoch-ge-ehrtist auch Hoch- und Viel-ge-ehrte Herren/te.

S hat des hohen teutschen Ritter-Ordens
unmittelbare Reichs-Balley Coblenz Anno 1521.
gleich bey Anbeginn und Errichtung des Heil. Rö-
mischen Reichs Matricul das Unglück gehabt / so
wohl wegen allgemeiner Reichs/als auch des Käy-
serl. Cammer-Gerichts Unterhalts Anschlägen auff
einen so ungeheueren Matricular Fuß gesetzt zu werden/welcher Dero
Kräften und Vermögen nicht allein überstiegen/ sondern auch nur
bey bloßer Einschawung der Matricul selbst die Disproportion gegen
andere des Heil. Römischen Reichs hohe Herren Fürsten und Stände
sich als gleich zu Tag lieget/ welches dan auch verursacht/ daß die-
selbe allschon von vielen Jahren zuruck bey Römisch Käyserl. Maje-
stät bey höchst-preusslicher Reichs-Versammlung/ wie auch bey denen
Chur-Rheinischen Crantz Conventen/ nicht minder bey denen Depu-
tations-Tagen dieses Gravamen höchst beweglich vorgestellet/ auch ein-
und anderen Orths/so viel die Reichs-Matricul anbelanget/das billi-
ge Gehör gefunden/ und mercklichen Nachlaß und Moderation erhal-
ten/wegen deren Käyserl. Cammer-Gerichts-Zieleren aber hat Sie
den so Nothtringlich gesuchten Zweck niemahls zu erhalten vermög-
t: dieweilen jedoch bey dieser höchst ansehnlichen Reichs-Versammlung
noch ohn längsthin testantibus Actis & Prothocollis selbst höchst erleuch-
tet für billig angesehen worden/ daß des Käyserl. Cammer-Gerichts
Ansch'ag denen Collectis Imperii gleich zu achten/ und denen Collecta-
belen Unterthanen auffzulegen/ auch die prägravirte Ständ mit ihren
Beschwerden anzuhören/ und der Billigkeit nach zu moderiren seyn/
also werde auch ich wegen der mir gnädigst anvertrauten so höchst
gravirten Balley Coblenz encouragieret/ und auffhabenden theweren
Pflichten nach gemüssiget/das schon so viele Jahr erlittene Gravamen
dieser höchst-preusslichen Reichs-Versammlung nochmahlen gezim-
mend vorzutragen der ungezweiffelten Hoffnung lebend / es werde
solches in reife Überlegung gezogen/ und dermahlen Eins die billig-
mäßige Remedur mitgetheilet werden/ und zwar

Erstlichen ist unwidersprechlich/ auch bedärffenden fals zum Theil
erweiß-

erweislich/ zum Theil auß allen getruckten Reichs Matriculn erschen-
lich/ daß die Balley Coblenz Anfangs mit 3. zu Pferd/ und 13. zu Fueß/
oder 88. F. an Geld in der Reichs Matricul angesetzt/ so gleich aber
ohnwissend auß was Ursachen auff 4. zu Roß/ und 20. zu Fueß oder
128. F. an Geld erhöht/ bey denen Cammer-Ziehleren hingegen An-
fangs auff 150. F. und hernach auff 174. F. zu einem einfachen Ziehl
angeschlagen worden seyes/ wan nun die ganze Reichs Matricul durch-
gangen wird/ so finden sich unter allen Ständen des Reichs nicht über
4. ad 5. deren Cammer Gerichts Anschlag hoher seyn als ihre Reichs
Matricul, unter diesen ist nahmentlich die Balley Coblenz/ deren ein-
faches Cammer Ziehl auff 174. F. ihre Reichs Matricul aber auff 128.
F. stehet/ mit hin jene umb 46. F. und also bey nahe umb einen ganzen
Drittel grösser ist als ihre Reichs Matricul, wo hingegen anderer ho-
hen Herren Fürsten und Ständen einfache Cammer Ziehler Theils
die Helfft/ theils den Drittel oder Vierte-theil ihres Reichs Anschlags
erreichen thuet/ wie nun hierab erstlichen die grosse Disproportion zwis-
schen der Reichs und Cammer Gerichts Matricul Respectu anderer ho-
hen Herren Fürsten und Ständen am hellen Tag lieget/ also thuet

Zweytens abermahlen die Reichs Matricul selbst den das klahre
Zeugnis geben/ wie hoch und disproportionirt dieser geringen Reichs
Balley angefertigter Reichs Matricular Anschlag a Proportion anderer
hoher Herren Fürsten und Ständen/ welche mit grossen Landschaff-
ten/ und viel tausend Collectablen Unterthanen von Gott gesegnet/
gesprenget seye/ wo jedoch diese Balley dermahlen in noch 2. einzigen
Commenden zu Colln/ und Coblenz/ und noch 3. anderen geringen
nemlich Rheinberg/ Muffendorff/ und Waldbreitbach/ welche aber
nit so viele Einkünften haben/ daß nur ein Ordens-Ritter seine con-
venable Subsistenz darauß ziehen könnte / bestehet darbey aber nicht
mehr als in der unmittelbaren Herrschafft Elsen/ so etwan 60. colle-
ctable Unterthanen hat/ welche doch im Vermögen sehr gering/ and
durch die bißherige über schwäre Præstationes mit Schulden dermassen
überhaufft seyn/ daß ihre Haab und Güter zu deren Bezahlung nit er-
flecklich wären/ man will diese offenbare Disproportion mit Particular
Exemplificationen/ als welche ein oder anderen Orths ungleich auff-
genohmen werden mögten/ nit beleuchten/ sonderen in dem Hoch- und
Wohl-Löbl. Stand das äygene Judicium überlassen / was man von
60. Unterthanen für Collectas ziehen könne/ und was ein jeder für einen
Cammer Gerichts Anschlag haben müste/ wan je von 60. collectablen
Unterthanen solten 174. F. gerechnet werden/ wie dan auch jeder bey
sich selbst/ was Er auß seinem Arario Camerali zu Bestreitung deren
Reichs præstandorum applicire / und was Inconformität dessen der
Balley

Balley Coblenz
gen zugemut
leben.
Drittene
ren Reichs
Sufficiet
rende Käyfe
dijit erkenne
allen Reichs
zeiget/ und e
bey dem Ca
Præstationib
Balley ein
sollen/ so ist
erfolget/ da
dem abgefi
dem ander
Vierte
Kriegs-Be
bey dieser
suncken/ so
dium über
Rheinisch
dieser Va
prævia ma
dieser Ball
unam terri
publica he
einem Q
Finger-
Præstatio
derit/ u
fürst. G
ses beyer
Gericht a
zeig zum d
hoffentlich
gerechteste
Reichs Con
mögenheit
und gar über
sub N. 5. 6. 7. b

Valley Coblenz auß andern ihren Renthen und Gefällen bezutragen zugemuthet werden könne/der Equitat nach wird zu ermessen belieben.

Drittens daß aber diese Valley zu Bestreitung ihrer über schwä- ren Reichs Matricul und deren davon abfließenden Præstandorum nicht Sufficient seye / das haben allschon Anno 1654. Se damahls regie- rende Kaysersliche Majestät Glorwürdigsten Andenkens allergnädigst erkennet / und dieselbe usque ad unam tertiam remanentem bey allen Reichs Anlagen allermildt moderiret/wie die Beylaag sub N. 1. zeigt/und ob schon die höchste Billigkeit erforderet hätte / daß auch bey dem Cammer Gerichts Anschlag/ als welcher mit andern Reichs Præstationibus gleicher Natur und Engenschaft ist/ dieser prægravirten Valley ein gleichmächtig proportionirter Nachlaß hätte angedeyhen sollen/so ist jedoch solcher niemahls zu erlangen gewesen/ daherodan erfolget/daß bey solcher offenbahren Disproportion man niemahls mit dem abgeforderten Quanto hat beyhalten können/ sonderen eines mit dem andern in Ruickstand erwachsen lassen müssen.

Viertens. Als nun bey denen so lang angedaurten leydigen Kriegs-Zeiten die Præstationes sich dermassen überhauffet / daß man bey dieser schwachen Valley allerdings gar darunter zu Boden gesunken/so hat man endlichen das ultimum inquisitionis in vires remedium über sich ergehen lassen müssen/wo dan durch die von Löbl. Chur- Rheinisch. Crayses wegen angeordnete Commission die Schwäche dieser Valley klahr gefunden/ und von gesambten Crayses wegen præviâ maturâ cautæ cognitione für billig angesehen worden ist / daß diese Valley/welche ohne dem vorhero schon nicht nach ihrer auch ad unam tertiam remanentem moderirte Matricular Fuesß in præstationibus publicis hat considerirt werden können/sondern nur per aversionem mit einem Quanto Pactitio, wie dessen die Beylaagen sub N. 2, 3. & 4. den Finger- Zeig geben/ angesehen worden/ in allen Reichs und Craysß Præstationen höher nicht als ad vigesimam partem ihrer Matricul consideriret/und angehalten werden können/ inmassen dan auch Se Chur- fürstl. Gnaden zu Maynz als Director des Chur- Rheinischen Crays- ses bey erkantter so wahrer Impossibilität bey dem Kaysersl. Cammer- Gericht auff das immerwehrende Fiscal. anruffen die gerechteste An- zeig zum drittemahl thun lassen / daß dieses höchste Gericht Ihre hoffentlich nicht zumuthen werde/auch Ihre Kaysersl. Majestät aller- gerechteste Meynung nit seyn könne / bey so offenbahrer und durch Reichs Constitutions- mässige Inquisition in vires gefundener Unver- mögenheit einen getrewen Witt- Stand ad impossibile zu obligiren/ und gar übere hauffen zu werffen / wie solches ab denen Beylaagen sub N. 5. 6. 7. breiteren Innhalts zu ersehen.

N. 1.

N. 2.

3. & 4.

N. 5.

6. 7.

B

Fünff

Fünfften. Es ist aber nicht gnug/das mehr erw. Balley Coblenz gleich bey Auffrichtung der Reichs Matricul so wohl bey dieser als bey denen Cammer-Ziehleren gar zu hoch angeschlagen worden/sonderen es hat dieselbe mittler Zeit noch die Fatalität erlitten/ daß die sonsten sehr considerable/und wohl einen Drittel der ganzen Balley Coblenz außmachende Commenden Mecheln durch die Brabandische Herrn Stände von der Reichs Collectation gänzlich außgezogen worden/nicht weniger hat dieselbe bißhero gestatten müssen/ daß ihre Possessiones in Chur-Cöllnisch. im Sülischen und mehr anderen Orthen mit denen Lands-Lasten auff dieser Balley Güter/welche bey ersterer Reichs Matricul in Consideration kommen / und der Reichs-Freyheit billig / ne duplici onere graventur genießen solte beschwäret werden/und weder auff des Ritterl. teutschen Ordens Exemptions Privilegia, weder auff die bey denen höchsten Reichs-Gerichteren dargegen außgewürckte kostbare Processen die mindeste Reflexion gemacht wird/worinnen man abermahlen in mehrere Particularitäten sich nicht außgießen will/weilen es eine Sach ist/die so wohl bey denen höchsten Reichs-Gerichteren / als auch bey diesem höchst ansehnlichen Reichs-Convent,deßgleichen bey denen Chur-Rheinisch-Gränß-Tagen schon öffters nach der Länge und Breite vorgestellt worden/mithin auff der Notorietät beruhet/dieses aber ist extra controversiam, und weisen es die Reichs Abschied in vielen Passibus das jeder in des Reichs-Anschläge gezogener Stand nach seinen ubicunque locorum gehalten Possessionen bey Errichtung des Reichs Matricul considerirt/ derowegen auch tractu temporis erfolget/ daß/ wan einem solchen Stand von seinem Fundo Collectabili etwas entzogen worden/ oder auff andere Weiß entgangen/ daß er umb solchen Abgangs willen an seiner Reichs Matricul und anderen Præstationibus publicis für Moderations würdig gehalten worden/ also will man sich von seithen dieser Balley Coblenz gänzlich getrösten/ man werde derselben dieses stabile beneficium auch nit mißgönnen.

Und weilen obgehörter massen diese Prægravationes so gar Excessiv und Manifest, so ist auch nit zu verwunderen/ das vermög der sub dato Weßlar den 16^{ten} Maji 1719. getruckter/ und in darauff folgenden Monats Junio bey diesem höchst-preyßlichen Reichs-Convent denen fürtrefflichen Gesandschafften communicirter deß Kaysersl. Cammer-Gerichts restanten Specification öffters besagte Balley Coblenz mit 3918. Rthlr n. 7-Kreuzer an so genannten ruckständigen und mit 1276. Rthlr an so genannten Currenten Ziehleren in Ruckstand verfallen; es spricht aber darbey für dieselbe die selbst redende Billigkeit das Wort/das nemlichen dieser starcke Ruckstand bey obdeducirten

setzen so klaren
tat/mehr ein i
er auch die seit
gibt sich auch
rige zwey Se
Jährlich erh
1713. her nach
vertrauten Z
würde nach di
curriren.
Wan de
den ist/ daß e
Matricul gleich
hoher Herren
weit dispropo
setzt und gl
Anias allsch
Dismembrat
schon Anno
ulque ad una
und würckli
durch die v
ons-mäßig
annoch für
ad 20mam p
judiciret wor
handen zeige
vant und hie
ten Dingen
debitum, al
wohl als de
her/deßgleic
ren iudem so
gemeinem B
(worzu niem
Hierum
lung meine ga
allerseiths pol
brachte wahre
Ihre Kayserslic
ten dahin abzu


cirten so klaren defectu Causæ debendi, und darab resultirter Impossibilität/mehr ein indebitum, als wahrer Ruckstand zu nennen/ consequenter auch dieselbe zu dessen Nachtragung nicht anzuhalten seye; Es ergibt sich auch hierauß die Sonnen klare Prob/ daß/ wan die bisherige zwey Cammer-Ziehler fürs künfftig mit noch anderen Fünfften Jährlich erhöhet/und dergleichen 5. Augmentations-Ziehler von Anno 1713. her nachgetragen werden solten/öffters benambster meiner anvertrauten Balley Coblenz eine pure absolute Ohnmöglichkeit seyn würde nach dem bisherigen ungeheueren Fuß deren 174. F. zu concurriren.

Wan dan solchem nach hoffentlich zu Genügen demonstirt worden ist/ daß öffters angezogene Balley Coblenz 1^{mo} in der Reichs-Matricul gleich bey derselben ersten Aufrichtung à Proportion anderer hoher Herren Fürsten und Ständen allzu hoch. 2^{do} noch höher und weit disproportionirter aber in dem Cammer-Gerichts-Anschlag angezet/und gleichwohlen noch darzu 3^{io} von dem Ersten zu dem ersten Ansat allschon zu schwach gewesenem fundo collectabili allzu grosse Dismembrationes und Avulsiones gelitten / dannenhero auch 4^{to} allschon Anno 1654. von Kayserl. Majestät in denen Reichs Præstandis ulque ad unam tertiam remanentem für Moderations-würdig erkennet/ und würcklich moderirt/gleichwohlen aber 5^{to} auch diese tertia remanens durch die von Thur-Rheinischen Cränses wegen Reichs Constitutionsmässig vorgenommene Untersuchung in facultates & vires Balliviæ annoch für allzu hoch und unerschwinglich/sonderen eine Concurrentz ad 20^{am} partem remanentem allerdings für Sufficient angesehen/und judiciret worden / mithin alle diejenige Haupt-Umstände sich vorhanden zeigen/welche zu einer ergiebigen Moderation jemahls für relevant und hinlänglich erachtet worden/ nebst diesem auch bey so gestalteten Dingen die würcklich auffgeschwollene Retardaten mehr für ein indebitum, als wahrer Ruckstand anzusehen seye/ einfolglich diesen so wohl als den Nachtrag vor Jährlichen 5. Ziehleren von Anno 1713. her/deßgleichen auch pro futuro an statt sonstiger zwey mit 7. Ziehleren in dem so hohen Anschlag zu concurriren/ wan beydes noch zu allgemeinem Reichs-Schluß gedenen solte / die pure Impossibilität (worzu niemand gehalten) vorwalte.

Hierumb gelanget ahn diese höchst preysliche Reichs-Bersambung meine ganz gehorsam-und inständigste Bitt/dieselbe beliebe nach allerseiths possedirender höchster Equanimität diese der Sachen anbrachte wahre Bewantnus in reiffe Überlegungen zu ziehen/und an Ihre Kayserliche Majestät ein allerunterthänigstes Reichs Gutachten dahin abzustatten/daß die mir gnädigst anvertraute öffters benambste

nambsste Balley Coblenz nach befundenem Schluß des Löbl. Chur-
 Rheinischen Cränses nicht höher/ als etwan ad vigesimam partem re-
 manentem, daß ist auff 8. biß 9. J. Rheinischen Reichs-Matricul, und
 nach Proportion anderer hohen Herren Ständen zu 5. biß 6. J. zu einem
 Cammer-Ziehl anzuschlagen/ zugleich auch aller ahn dieselbe präten-
 dirende Rückstand an denen Cammer-Ziehleren als eine ex indebito
 herrührende/ und auff der Impossibilität beruhende Forderung gänz-
 lich nachzulassen / und auffzuheben seye; Es wird dahingegen diese
 wiewohl schwache/ doch allzeit getrewe Reichs Balley nach solchem
 auff die Billigkeit gesetzten Fuß mit ihrer Schuldigkeit allezeit wil-
 ligst und richtig bey halten/ wie Sie dan pro modulo suo, & pro facultate
 virium sich des gezimmenden Beytrags niemahls zu entziehen ge-
 meint gewesen/ sonderen seine Willfährigkeit pro posse demonstriret
 hat/ wie dessen über obenbeygelegte Chur Mäynß Regierungs Re-
 scripta beyde Beylaagen sub N. 8. & 9. das Zeugnis geben: die in die-
 sem auß antringender Noth abgemüßigten Petito anhoffende Will-
 fährigkeit werde ich und meine anvertraute Balley für eine sonder-
 bahre Gnad auffnehmen/ und gegen Ihre Käyserl. Majestät so wohl
 als das gesambte Heilige Röm. Reich / wie auch alle hohe Herren
 Chur-Fürsten und Stände/ und Dero zu dieser höchst ansehnlichen
 Reichs-Versammlung Bevollmächtigte fürtreffliche Gesandtschafften
 mit allerunterthänigst auch unterthänigst gezimmend geflissenster
 Submission, Veneration, und Dancknehmung möglichst Kräfte
 nach zu demeriren niemahls in Vergessenheit stellen/ mit beständig re-
 spectuosester Hochachtung verbleibend. Cöllen den Maji 1720.

Beylaag sub N. 1.


Ero Röm. Käyserl. Majestät unserm allergnädig-
 sten Herren ist in Unterthänigkeit referirt und vorgetragen
 worden/ was beyderoselben Ihro Hochfürstl. Durchleucht
 Erz-Herzog LEOPOLD Wilhelm ꝛc. Wegen bey der dem Teutsch-
 Hoch-Meisterthumb angehörigen Balleyen Elsus und Coblenz in
 zweyen unterschiedlichen Memorialibus in Unterthänigkeit anbringen
 und bitten lassen/ das Allerhöchst-gedacht. Käyserl. Majestät gdgit
 geruhen wollen/ denselben Wormbschen Reichs-Anschlag auß ange-
 führten Ursachen/ nit allein biß einem Drittel zu moderiren/ sondern
 auch/ was an deren zutragenden Contingent zur Franckenthalischen
 Evacuation bereits abgeführt worden / davon allergnädigst abkür-
 zen lassen.

Aller-

Allerm
 Durchl. in alle
 haben dieselbe
 Freund-Brüde
 Hoch-Meister
 bis auff künstli
 und was berei
 defalcirt werd
 Löbl. Cammer
 darnach richte
 befehlen wolle
 ein mehrers n
 allerhöchst ge
 fert. Gesandt
 len/ die verble
 Signatur
 serl. Majest
 zehen hunde
 (L.S.)
 Vt. Fer
 (L.S.)
 tionirt/ und i
 befunden wo
 meine angen
 Anno 1654.
 Leonard S
 piz necnon rec
 (S.N.)
 LEOPOLD
 Käyser zu alle
 Orsahmer lie
 zu Fortsesu
 Reichs-Krieg
 lichen Beytrags